

§ 39 SächsAPOAgrFor (Sachsen) — Pädagogischer Prüfungsabschnitt

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der pädagogische Prüfungsabschnitt gliedert sich in

1. einen schriftlichen Prüfungsteil, bestehend aus einer dreistündigen Einzelprüfung mit Inhalten der Prüfungsgebiete nach § 35 Absatz 2 Buchstabe b bis d, und
2. einen praktischen Prüfungsteil.

Der praktische Prüfungsteil wird in Form einer ersten und einer zweiten Lehrprobe mit je einer schriftlichen Lehrdarstellung und einer Unterrichtsstunde an einer Fachschule für Landwirtschaft oder Gartenbau durchgeführt. Sie schließen jeweils mit einer Aussprache von je 15 Minuten ab.

(2) Der Prüfungsausschuss übergibt die Themen der Lehrprobe an die Prüfungskommission. 7 Tage vor der Lehrprobe zieht die zu prüfende Person einen von 2 verschlossenen Umschlägen, in dem das zu behandelnde Thema der Lehrprobe enthalten ist.

(3) Spätestens eine Stunde vor Beginn der Lehrprobe legt die zu prüfende Person der Prüfungskommission die schriftliche Lehrdarstellung vor.

Zitiervorschlag: § 39 SächsAPOAgrFor (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAgrFor/39>